

# **Bericht**

über die  
Erstellung des

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

des

**Bildungswerk Vechta e. V.**



## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Auftrag	1
II. Auftragsdurchführung	2
III. Bescheinigung	4

## **Anlagen**

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2025
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis  
31. Dezember 2025
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2025
- Anlage 4 Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
- Anlage 5 Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz und  
Gewinn- und Verlustrechnung
- Anlage 6 Allgemeine Auftragsbedingungen

## I. Auftrag

Der Vorstand des

**Bildungswerk Vechta e. V.**  
(kurz „Verein“ genannt)

hat uns beauftragt, den **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025** unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung des Vereins zu erstellen.

Der Verein unterhält einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb. Als solches unterliegt er den Bestimmungen für alle Kaufleute gemäß § 242 ff. HGB. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, die gemäß § 243 Abs. 2 HGB klar und übersichtlich sein muss, wurde nach den geltenden Gliederungsvorschriften gemäß HGB vorgenommen.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen richten sich auftragsgemäß nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB und den „Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ (IDW-Standard S 7).

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst danach sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um aufgrund der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der eingeholten Auskünfte zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang zu erstellen.

Darüber hinaus hatten wir durch geeignete Maßnahmen auch die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Belege und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen.

Der Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als **Anlage 6** beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2024 zugrunde.

## II. Auftragsdurchführung

Wir haben den Auftrag im März 2026 in unserem Büro durchgeführt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handels- und des Steuerrechts, einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der einschlägigen Bestimmungen der Satzung.

Als **Erstellungsunterlagen** dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, die Kontoauszüge des Kreditinstitutes sowie das Akten- und Schriftgut des Vereins.

Alle von uns erbetenen **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** sind uns von den gesetzlichen Vertretern und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern grundsätzlich bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen **Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gemacht worden sind.

Die Finanzbuchhaltung des Vereins erfolgte durch unser Büro unter Einsatz des Finanzbuchhaltungsprogramms der DATEV eG, Nürnberg.

Mit der Führung sonstiger Bestandsnachweise wurden wir nicht betraut.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns vorgenommenen Erstellungs- und Plausibilitätsbeurteilungen sind, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in unseren **Arbeitspapieren** festgehalten. Wir weisen jedoch an dieser Stelle auf folgendes hin:

Im Rahmen der Erstellung der Jahresbuchführung 2024 im Sommer 2025 ergaben sich Fragen zu einzelnen Geschäftsvorfällen und Buchhaltungsunterlagen. Diese Fragen konnten erst mit Unterstützung des im Jahr 2025 neu gewählten Vorstands geklärt werden.

Unter anderem wurden seitens des Vereins im Jahr 2024 Zahlungen zugunsten Dritter geleistet, wobei die Einbringlichkeit der sich hieraus ergebenden Forderung fraglich ist. Aus Vorsichtsgründen wurde diese Forderung daher im Jahresabschluss 2024 in voller Höhe (TEUR 8) wertberichtigt; in dieser Höhe ist entsprechend das Ergebnis für das Geschäftsjahr 2024 belastet.

### III. Bescheinigung

An den Bildungswerk Vechta e. V.

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Bildungswerk Vechta e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Bücher und die uns darüber hinaus zur Verfügung gestellten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unsere Erstellung unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Hierbei sind uns, nach Abschluss unserer Tätigkeiten, keine Umstände bekannt, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Wildeshausen, 13. März 2026

Kossen GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Dipl.-Kfm. L. Schlinker)      (Dipl.-Bw. (FH) P. Thölking)  
Wirtschaftsprüfer      Wirtschaftsprüfer

## **ANLAGEN**

## Bilanz zum 31. Dezember 2025

## AKTIVA

		EUR	Vorjahr TEUR
<b>A. Umlaufvermögen</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sonstige Vermögensgegenstände	2.362,00		25,0
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	39.090,58	41.452,58	26,0
		<b>41.452,58</b>	<b>51,0</b>

## PASSIVA

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Kapital	42.695,73		47,9
II. Jahresfehlbetrag	-9.589,25	33.106,48	-5,2
<b>B. Rückstellungen</b>			
sonstige Rückstellungen		1.800,00	1,8
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.940,48		3,2
2. sonstige Verbindlichkeiten	605,62	6.546,10	3,3
		<b>41.452,58</b>	<b>51,0</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom  
1. Januar bis 31. Dezember 2025**

		EUR	Vorjahr TEUR
1.	Erträge aus Teilnehmergebühren	18.639,00	41,5
2.	Zuweisungen und Zuschüsse	53.894,55	71,8
3.	Sonstige betriebliche Erträge	799,83	0,5
4.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	6.347,85	5,5
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	29.368,86	40,2
5.	Personalaufwand		
	a) Gehälter	12.187,86	14,1
	b) Soziale Abgaben	7.864,23	9,0
6.	Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00	7,0
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	27.153,83	43,2
<b>8.</b>	<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-9.589,25</b>	<b>-5,2</b>

## **Anhang für das Geschäftsjahr 2025**

### **A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

#### **Angaben zur Identifikation des Vereins:**

- Firma: Bildungswerk Vechta e. V.
- Sitz: Vechta
- Registergericht: Amtsgericht Oldenburg, VR 110157

Der Jahresabschluss wurde gem. §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie den einschlägigen Vorschriften der Satzung aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte gemäß § 266 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gem. § 275 HGB gegliedert, wobei der Posten „Umsatzerlöse“ durch die Posten „Erträge aus Teilnehmergebühren“ und „Zuweisungen und Zuschüsse“ ersetzt wurde.

## **B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden **stetig** angewendet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der **Unternehmensfortführung** (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nominalwert bilanziert.

Die **flüssigen Mittel** werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Das **Eigenkapital** ist zum Nennbetrag angesetzt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Zum Abschlussstichtag bestanden keine **Haftungsverhältnisse** im Sinne von § 251 HGB.

### C. Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten

Erläuterungen zur Bilanz

Im Jahr 2024 waren betreffend das **Anlagevermögen** aufgrund einer dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von TEUR 5 vorzunehmen.

Zudem wurde eine **Forderung** in Höhe von TEUR 8 wertberichtigt.

### D. Sonstige Angaben

In der Sitzung vom 25. September 2025 wurde der Vorstand neu gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende:	Britta von Lehmden
Stellv. Vorsitzende:	Dorothee Holz
Geschäftsführerin:	Emel Yilmaz-Büyükköles
Stellv. Geschäftsführerin:	Maren Feldhaus
Beisitzerin:	Nina Wegmann
Beisitzerin:	Janine Sieverding

Frau Holz ist am 03.12.2025 von ihrem Amt zurückgetreten. Die Beisitzerin Janine Sieverding ist am 04.12.2025 zurückgetreten und die Beisitzerin Nina Wegmann ist am 05.12.2025 zurückgetreten.

Der Vorstand bereitet derzeit eine Satzungsänderung sowie eine Mitgliederversammlung vor, die jedoch erst im Jahr 2026 umgesetzt wird.

Vechta, 13. März 2026

gez. Britta von Lehmden

## **Rechtliche und steuerliche Verhältnisse**

### **A. Rechtliche Verhältnisse**

Der Bildungswerk Vechta e. V. ist Mitglied im Verein Katholische Erwachsenenbildung im Lande Niedersachsen e. V. sowie Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenenbildung im Offizialatsbezirk Oldenburg.

Sitz des Vereins ist Große Straße 6, 49377 Vechta.

Der Verein hat die Aufgabe, eine fächer- und flächendeckende Erwachsenenbildung/Weiterbildung in Vechta und Umgebung durchzuführen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **B. Steuerliche Verhältnisse**

Der Verein wird beim Finanzamt Vechta unter der Steuernummer 68/201/06436 geführt.

Der Verein ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und gemäß § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, da er ausschließlich unmittelbar steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

**Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz  
und der Gewinn- und Verlustrechnung**

---

**Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz**
**A K T I V A****A. Umlaufvermögen****I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

<b>sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>Euro</b>	<b>2.362,00</b>
	(Vorjahr Euro	25.000,00 )

**II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten**

	<b>Euro</b>	<b>39.090,58</b>
	(Vorjahr Euro	26.034,57 )

Im Einzelnen:

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Landessparkasse zu Oldenburg - Kontokorrentkonto Nr. 70420385	39.090,58	26.034,57
	<b>39.090,58</b>	<b>26.034,57</b>

**PASSIVA****A. Eigenkapital**

<b>I. Kapital</b>	<b>Euro</b>	<b>42.695,73</b>
	(Vorjahr Euro	47.876,74 )

Entwicklung:

	Euro
Stand 01.01.2025	47.876,74
Jahresfehlbetrag 2024	-5.181,01
<b>Stand 31.12.2025</b>	<b>42.695,73</b>

<b>II. Jahresfehlbetrag</b>	<b>Euro</b>	<b>-9.589,25</b>
	(Vorjahr Euro	-5.181,01 )

**B. Rückstellungen**

<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<b>Euro</b>	<b>1.800,00</b>
	(Vorjahr Euro	1.800,00 )

Es handelt sich um Rückstellungen für die Finanzbuchhaltung und Jahresabschlusskosten 2024.

---

**C. Verbindlichkeiten****1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

<b>Euro</b>	<b>5.940,48</b>
(Vorjahr Euro	3.183,50 )

**2. sonstige Verbindlichkeiten**

<b>Euro</b>	<b>605,62</b>
(Vorjahr Euro	3.355,34 )

Es handelt sich um Verbindlichkeiten aus der Lohnabrechnung Dezember.

## Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

<b>1. Erträge aus Teilnehmergebühren</b>	<b>Euro</b>	<b>18.639,00</b>
	(Vorjahr Euro	41.519,01 )

Die Erträge stammen sämtlich aus Kursgebühren.

<b>2. Zuweisungen und Zuschüsse</b>	<b>Euro</b>	<b>53.894,55</b>
	(Vorjahr Euro	71.818,69 )

Zusammensetzung:

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Kommunale-/Kreiszuschüsse		
- Stadt Vechta	25.000,00	25.000,00
- Stadt Vechta (Sommercamp)	8.344,04	0,00
AG Katholische Erwachsenenbildung im Offizialat	7.303,01	15.000,00
Kath. Erwachsenenbildung im Land Niedersachsen	1.537,00	2.354,73
Nieders. Bund für freie Erwachsenenbildung	4.210,50	19.273,98
ARGE der Genossenschaftsbanken LK Vechta	0,00	1.000,00
Bürgerstiftung Vechta	7.500,00	1.844,99
Mechthild und Gunter Welker Stiftung	0,00	1.844,99
Familienstiftung Bernhard Suding	0,00	1.200,00
Schulstiftung St. Benedikt	0,00	1.000,00
Freunde Rotarys Vechta	0,00	1.500,00
Lions Förderverein Vechta	0,00	1.800,00
	<b>53.894,55</b>	<b>71.818,69</b>

<b>3. Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>Euro</b>	<b>799,83</b>
	(Vorjahr Euro	498,80 )

Zusammensetzung:

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
VBG Guthaben	534,83	0,00
Sonstige Erträge /Spenden	250,00	445,80
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	15,00	53,00
	<b>799,83</b>	<b>498,80</b>

<b>4. Materialaufwand</b>	<b>Euro</b>	<b>35.716,71</b>
	(Vorjahr Euro	45.755,59 )

<b>a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren</b>	<b>Euro</b>	<b>6.347,85</b>
	(Vorjahr Euro	5.549,61 )

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Sachkosten Unterricht	4.641,33	3.924,26
Kursnebenkosten	1.706,52	1.625,35
	<b>6.347,85</b>	<b>5.549,61</b>

**b) Aufwendungen für bezogene Leistungen** **Euro** **29.368,86**  
 (Vorjahr Euro 40.205,98 )

Zusammensetzung:

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Honorare	29.368,86	40.190,98
Fahrtkosten Honorarkräfte	0,00	15,00
	<b>29.368,86</b>	<b>40.205,98</b>

**5. Personalkosten** **Euro** **20.052,09**  
 (Vorjahr Euro 23.062,29 )

Zusammensetzung:

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Gehälter	11.582,24	13.302,29
Gesetzliche Sozialabgaben	7.864,23	9.001,63
Lohnsteuer	605,62	758,37
	<b>20.052,09</b>	<b>23.062,29</b>

**6. Abschreibungen auf Sachanlagen** **Euro** **0,00**  
 (Vorjahr Euro 6.999,00 )

<b>7. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>Euro</b>	<b>27.153,83</b>
	(Vorjahr Euro	43.200,63 )

Zusammensetzung:

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
<u>Wirtschaftsbedarf</u>		
Reinigungskosten	2.220,00	2.860,00
	2.220,00	2.860,00
<u>Verwaltungsbedarf</u>		
Büromaterial	0,00	452,92
Telefongebühren	1.502,37	1.469,47
Internetgebühren, EDV Kosten	1.109,16	1.115,52
Rechts-, Beratungs- und Abschlusskosten	2.400,58	2.378,34
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher	0,00	317,99
Nebenkosten Geldverkehr	518,95	439,01
Sonstiger Verwaltungsaufwand	223,69	725,83
	5.754,75	6.899,08
<u>Instandhaltung, Ersatzbeschaffung, Wartung</u>	0,00	1.201,72
Beiträge und Versicherungen	1.107,80	914,13
Mietaufwendungen	18.071,28	19.121,28
Abschreibungen auf Forderungen	0,00	8.416,69
Periodenfremde Aufwendungen	0,00	2.723,09
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	1.064,64
	<b>27.153,83</b>	<b>43.200,63</b>

<b>8. Jahresfehlbetrag</b>	<b>Euro</b>	<b>-9.589,25</b>
	(Vorjahr Euro	-5.181,01 )

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.